

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

**Milchliefersboykott der Landwirte**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bemühungen gibt es auf ihrer Seite, den Milcherzeugern dauerhaft existenzsichernde Preise zu sichern?
2. Welche Möglichkeiten bietet das Kartellrecht auf Bundes- und Landesebene, bei der Abnahme von Rohmilch Machtmissbrauch auf der Abnehmerseite auszuschließen?

16. 06. 2008

Dr. Wetzel FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 21. Juli 2008 Nr. Z-(22)0141.5/2927F beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Bemühungen gibt es auf ihrer Seite, den Milcherzeugern dauerhaft existenzsichernde Preise zu sichern?*

Zu 1.:

Die Maßnahmen der Landesregierung zielen auf *existenzsichernde Einkommen* der Landwirte bzw. der Milcherzeuger. Die Produktpreise sind dabei ein wichtiger Faktor, jedoch muss bei der Existenzsicherung ein größerer Zusammenhang betrachtet werden.

Preise für landwirtschaftliche Produkte und damit auch bei Milchprodukten bilden sich durch Angebot und Nachfrage an den Märkten. Die Rahmenbedingungen für den EU-Binnenmarkt werden durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU bestimmt, die wiederum auch durch internationale Verpflichtungen wie z. B. die Vereinbarungen im Rahmen der WTO beeinflusst wird.

Aktuell wird die GAP mit dem sogenannten „Health Check“ überprüft, unter anderem stehen die Anpassung der Marktordnungsmaßnahmen und die Gestaltung des Übergangszeitraumes bis zum Auslaufen der EU-Milchquotenregelung im Jahr 2015 auf der Agenda.

Die EU-Kommission geht vom Auslaufen der Milchquotenregelung im Jahr 2015 aus. Diese Position der Kommission wird von der Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt. Marktordnungsmaßnahmen u. a. bei Milchprodukten sollen weiter eingeschränkt werden.

Die Landesregierung setzt sich für eine Gestaltung des Übergangszeitraumes ein, bei der marktpolitische Anpassungsmaßnahmen so gewählt werden, dass eine gleitende Anpassung ohne starke Preiseinbrüche erreicht wird. Ferner werden Begleitmaßnahmen einschließlich eines Konzeptes für deren Finanzierung gefordert.

Marktstabilisierungsmaßnahmen als Sicherheitsnetz sollten erhalten werden. Dies ist im Übrigen auch im Sinne der Verbraucher.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die Preise zukünftig stärker durch die Marktverhältnisse bestimmt werden und auch die Preisschwankungen zunehmen.

Damit stellt sich beim Thema Existenzsicherung die Frage, wie der einzelne Milcherzeuger mit den Marktpreisen zurecht kommt bzw. wie ihm marktkonformes Verhalten erleichtert wird und welche Auszahlungspreise die Molkeereien am Markt erwirtschaften können. An diesem Punkt setzen die verschiedenen Maßnahmen des Landes an. Im Detail sind diese Maßnahmen ausführlich in der Großen Anfrage der CDU-Fraktion „Zukunft der Milchwirtschaft in Baden-Württemberg“ DS 14/2177 behandelt, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf.

Im Kern geht es dabei um das Modell der europäischen Agrarpolitik: Ausgleich für höhere Produktionsstandards in der EU, Ausgleich für spezifische Benachteiligungen in weniger wettbewerbsfähigen Regionen, Honorierung ökologischer Leistungen, die sich in den Marktpreisen nicht widerspiegeln,

Unterstützung der Betriebe bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und bei der Anpassung an die Marktverhältnisse.

Bei den Molkereien zielen die Maßnahmen auf eine Erhöhung der Wertschöpfung durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung bei der Vermarktung.

*2. Welche Möglichkeiten bietet das Kartellrecht auf Bundes- und Landesebene, bei der Abnahme von Rohmilch Machtmissbrauch auf der Abnehmerseite auszuschließen?*

Zu 2.:

Zum Schutz des Wettbewerbs schränkt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) teilweise die unternehmerische Entscheidungsfreiheit ein. Marktbeherrschende und unter bestimmten Voraussetzungen auch marktstarke Unternehmen – aber auch nur diese – dürfen ihre Marktstellung nicht missbrauchen.

So ist nach § 19 GWB ausdrücklich die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen verboten. Die Abnehmer der Rohmilch, die Molkereien, können möglicherweise marktbeherrschend und damit Normadressat sein. Der Transport von unbehandelter Rohmilch ist zwar technisch über größere Entfernungen möglich, kann jedoch wegen der damit verbundenen höheren Transportkosten, insbesondere wenn nur sehr wenige Milcherzeuger von der bisherigen, räumlich näher gelegenen Molkerei zu einer entfernteren wechseln, unwirtschaftlich sein. Nach Erkenntnissen des Bundeskartellamtes überschneiden sich zudem die Einzugsgebiete der Molkereien nicht in erheblichem Umfang. Außerdem sei ein Wechsel der Molkerei wegen der satzungsmäßig auf zwei Jahre festgelegten Weiterbelieferungsverpflichtung im Falle der Kündigung durch den Lieferanten bei genossenschaftlich verfassten Molkereien und der ähnlich langen Fristen bei nicht-genossenschaftlich strukturierten Molkereien nicht ohne Weiteres möglich. Bei dieser eher kleinräumigen Marktabgrenzung kann somit eine marktbeherrschende Stellung von Molkereien vorliegen.

Fraglich ist jedoch, ob die Molkereien eine unterstellte marktbeherrschende Stellung tatsächlich missbrauchen. So liegen zumindest derzeit keine Belege vor, die einen Verstoß gegen das in § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB normierte und einschlägige Regelbeispiel beweisen können, wonach ein Missbrauch vorliegt, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; wobei insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen sind („Ausbeutungsmissbrauch“).

Neben § 19 GWB kann auch das Diskriminierungsverbot des § 20 GWB zur Anwendung kommen. Diesem Verbot unterliegen nicht nur marktbeherrschende, sondern unter bestimmten Bedingungen auch bereits marktstarke Unternehmen, wenn diesen im Markt kleinere oder mittlere Unternehmen gegenüberstehen. Diese Norm dient vor allem dem Individualschutz und soll verhindern, dass das marktbeherrschende/marktstarke Unternehmen auf der Marktgegenseite gezielt einzelne Unternehmen gegenüber gleichartigen Unternehmen diskriminiert. Diese Problematik dürfte dem jetzigen Milchpreis-Streit jedoch nicht zugrunde liegen.

Da die Sachverhalte im jetzigen Milchpreis-Streit nicht hinreichend geklärt sind, geht das Bundeskartellamt den offenen Fragen gegenwärtig im Rahmen

einer speziellen Sektoruntersuchung „Milch“ nach. In dieser Untersuchung geht es nach dortigen Informationen neben den bereits angesprochenen Problemen u. a. auch um die Bewertung des Umstands, dass rund 70 % der Rohmilchmenge von genossenschaftlich strukturierten Molkereien, deren Anteilseigner die Milcherzeuger selbst sind, verarbeitet wird und um die Prüfung, ob nicht bereits die gegenwärtig übliche Ausgestaltung der Kündigungsmöglichkeiten der Milcherzeuger bei den Molkereien als solche, obwohl vom Genossenschaftsgesetz gedeckt, einen Missbrauchstatbestand erfüllt.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung und ihrer Auswertung wird eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung des Verhaltens auf dem Milchmarkt möglich sein.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum